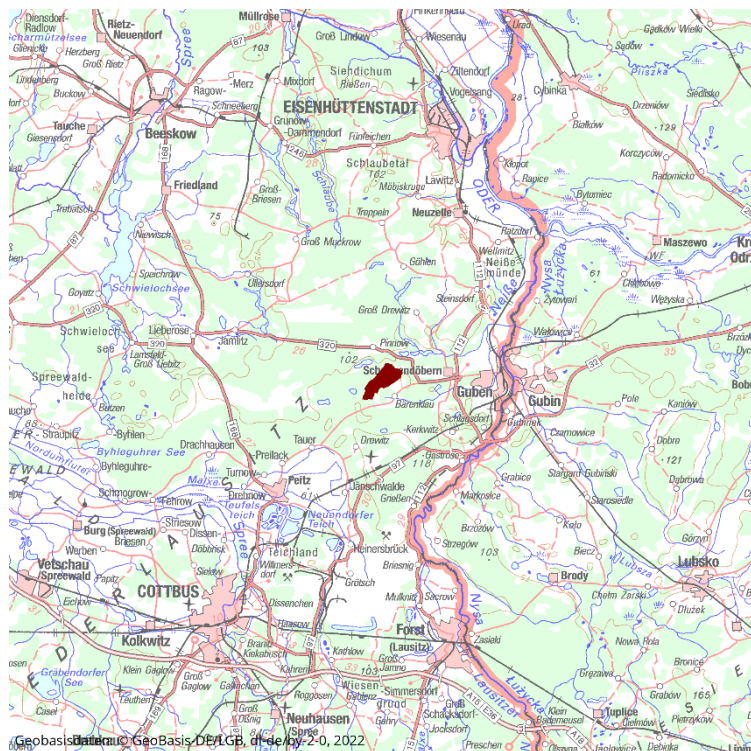


Gemeinde Schenkendöbern

Flächennutzungsplan

9. Änderung (Bereich Energiepark Lübbinchen)

Begründung



Entwurf Fassung Januar 2024

Impressum

Plangeber	Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern
Planvorhaben	Flächennutzungsplan (FNP) 9. Änderung (Bereich Energiepark Lübbinchen)
Planverfahren	Regelverfahren
Planstand	Entwurf Stand Januar 2024
Planverfasser	Planungsbüro Wolff Bonnaskenstraße 18 19 03044 Cottbus
Bearbeitung Umweltbericht	MEP Plan GmbH Naturschutz, Forst- & Umweltplanung Hofmühlenstraße 2 01187 Dresden
Plangrundlage	©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB

Inhalt

1 Vorbemerkungen	3
1.1 Aufgabe / Ziele	3
1.2 Grundlagen	5
2 Planerische Grundlagen	5
2.1 Raum- und Regionalplanung	5
2.2 Sonstige Bindungen	6
2.3 Planungen	6
2.4 Städtebauliche Randbedingungen	7
3 Siedlungsplanung / Darstellung im FNP	8
3.1 Planänderung Begründung	9
3.2 Auswirkungen	10
4 Umweltbericht	12
4.1 Einleitung	12
4.2 Umweltwirkungen	16
4.3 Zusätzliche Angaben	29



1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgabe / Ziele

1. Die „Energiewende“ ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land spricht sich in der Energiestrategie 2040 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien aus. Die o. a. Zielstellungen des Bundes decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.
*Veranlassung
Ziel und Zweck*

Die Gemeinde Schenkendöbern will ebenfalls ihren Betrag zum Ausbau der „Erneuerbaren“ und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und entsprechende Vorhaben unterstützen.
2. Am Standort der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ im gleichnamigen Ortsteil bestehen bereits unterschiedliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen, wie eine Biogasanlage und Dach-PV-Anlagen. *Konzept Energiepark*

Das Unternehmen will gemeinsam mit Partnern diese Ansätze weiterverfolgen und den Standort als so genannten „Energiepark Lübbinchen“ weiterentwickeln.
3. Wichtige Bestandteile des Energiekonzepts sind die sinnvolle Weiternutzung des Biogases nach der EEG-Förderung, die Errichtung eines Windparks in einer Fläche südlichen von Lübbinchen und das Realisieren eines Wasserstoff-Elektrolyseurs. *Einzelprojekte*

Ein Teil des erzeugten Stroms soll zur lokalen Wertschöpfung beitragen. Zur Erhöhung der Effizienz des Systems soll die bei der Elektrolyse entstandene Abwärme den umliegenden Ortschaften mit einem Nahwärmenetz zugänglich gemacht werden.

In diesem Zusammenhang möchte das Unternehmen langfristig Arbeitsplätze in der Gemeinde Schenkendöbern schaffen und erhalten.
4. Das Umsetzen des Projektes erfordert das Aufstellen von Bebauungsplänen, die aus dem FNP der Gemeinde zu entwickeln sind. *Baurecht schaffen*
5. Im Rahmen der aktuellen FNP-Änderung geht es also zum einen um den Windpark „Lübbinchen“; dieser soll wesentlicher Teil des gleichnamigen Energieparks werden. *FNP-Änderung
Energiepark*

Zum anderen geht es um die bestehende Biogasanlage, den Elektrolyseur und die geplanten weiteren Ergänzungen des Standortes auf dem Gelände des bestehenden Landwirtschaftsbetriebes, die Teil des Energieparks sein sollen.
6. Die landwirtschaftlichen Betriebs- und Stallanlagen, die bisher nicht im FNP als Baufläche dargestellt ist, sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls als Baufläche ausgewiesen werden. *landwirtschaftliche
Betriebs- und
Stallanlage*

Damit wäre für den Landwirtschaftsbetrieb im Bedarfsfall das Aufstellen eines B-Planes möglich, sofern Baugenehmigungen auf der Grundlage des § 35 BauGB nicht erteilt werden könnten. Das könnte der Fall sein, wenn z. B. Elemente des Konzeptes „Energiepark“ nicht als Landwirtschaft eingestuft werden können. Auch eine Weiterentwicklung des Landwirtschaftsbetriebes kann einen B-Plan erfordern.
7. Die Verwirklichung der Vorhaben und damit die vorliegende Planung stehen im Einklang mit dem Gemeinwohl und erfolgen somit im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der „öffentlichen Sicherheit“ (siehe § 2 EEG als auch § 45b Abs. 8 BNatSchG). *Öffentliches Interesse*
8. Aus dem aktuell wirksamen FNP lässt sich der B-Plan für den Windpark einschließlich der übrigen Anlagen des Energieparks nicht entwickeln. Die betroffenen Areale sind dort nicht als entsprechende Baufläche dargestellt. *Aufgabe*
9. Die Gemeinden sollen planerisch tätig werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
10. Um diese Konflikte zu lösen, wird der FNP für die jeweils betroffenen Bereiche im Parallelverfahren geändert. *Parallelverfahren*

11. Die vorliegende Planung betrifft den derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenkendöbern vom 01.09.2003 (Az.-Nr.: 61 /1 HV 023/03) in der Fassung der Neubekanntmachung 2006. *Wirksame Planfassung*

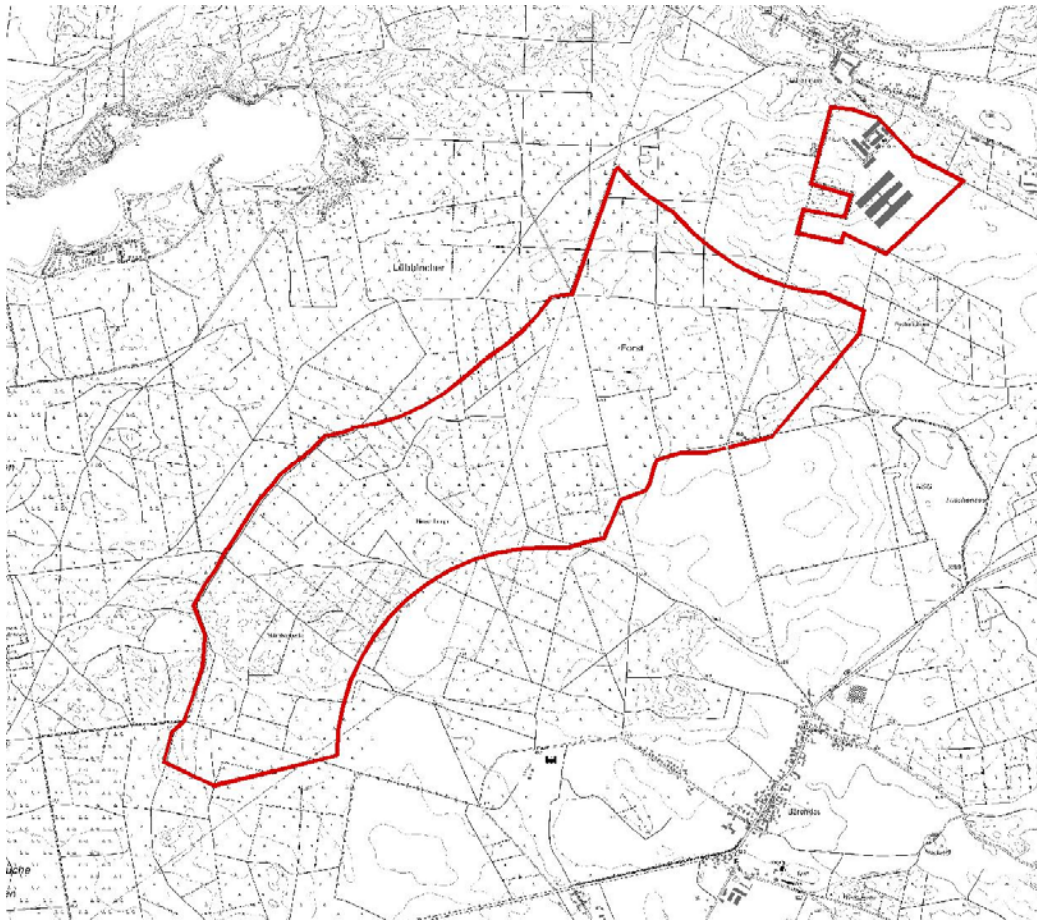
Die letzte 8.Änderung ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.06.2020 in Kraft getreten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 9. Änderung.

12. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkungen Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“ sowie südlich von Lübbinchen, weitgehend im Bereich des bestehenden Landwirtschaftsbetriebes. *Änderungsplangebiet*

Nördlich liegt der Ortsteil Pinnow, südöstlich der Ortsteil (OT) Bärenklau und nordöstlich der OT Lübbinchen.

Der Standort der Planänderungen betrifft folgende Teilfläche im Gemeindeterritorium.



Übersicht
Änderungsfläche
Lübbinchen

© GeoBasis-DE/LGB

Der Geltungsbereich der Planänderung ist in der Planzeichnung dargestellt. *Geltungsbereich*

Der gesamte Bereich der Planänderung umfasst eine Fläche von rund 350 ha.

13. Es besteht kein Erfordernis, den gesamten FNP der Gemeinde Schenkendöbern einer umfassenden Revision zu unterziehen. Der wirksame FNP setzt sich bereits mit der Thematik Windkraftnutzung auseinander. *Partielle Planänderung*

Es wird nur eine partielle Planänderung vorgenommen.

Das bedeutet, dass

- nur die zu ändernden Passagen im Erläuterungsbericht der rechtswirksamen Fassung des FNPs mit der vorliegenden Begründung ergänzt werden,
- Für die Planzeichnung wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt, welches nur die partielle Planänderung betrifft.

14. Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung

werden nicht überarbeitet und behalten ihre Wirksamkeit.

15. Die ursprüngliche Begründung behält damit ebenfalls weitgehend ihre Gültigkeit.

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist deshalb nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, einschließlich der letzten Änderungen gültig.

Erläutert werden im Folgenden nur die konkreten Abweichungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. das Umfeld betreffen.

1.2 Grundlagen

16. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 10.08.2021 gemeinsam mit dem Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes für den Windpark Lübbinchen den Beschluss zur Planänderung gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*

Rechtsgrundlage für die Planänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung. *Rechtsgrundlagen*

17. Die Planänderung erfolgt im Regelverfahren, da Vorhaben betroffen sind, die „UVP-pflichtig“ sind bzw. eine Genehmigung nach dem BImSchG erfordern. *Regelverfahren*

18. Im Änderungsverfahren wurden folgende Verfahrensschritte durchgeführt. *Verfahrensübersicht*
- Beschluss zur Planänderung: GVV am 10.08.2021,
 - Bekanntmachung: ortsüblich im Amtsblatt am 03.09.2021,
 - Beteiligung der TöB und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf in der Fassung vom November 2022.

Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben. *Kartengrundlage*

2 Planerische Grundlagen

2.1 Raum- und Regionalplanung

19. Für die Länder Berlin und Brandenburg definiert der *Grundlagen*
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),
- den raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung der beiden Länder.

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind folgende räumlich konkretere Planungen maßgeblich.

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998,
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", veröffentlicht am 22. Dezember 2021.

Darüber hinaus können sich aus

- dem Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014,
- dem Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" vom 19.12.2022 (der Vorentwurf war bereits in der Beteiligung)

zukünftig Vorgaben ergeben.

20. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit zum gegebenen Zeitpunkt verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. *Bindung an Ziele der Raumordnung*
21. Die zuständigen Planungsstellen wurden beteiligt. Es liegen Stellungnahmen zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages bzw. im Rahmen der *Zielmitteilung*

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor.

22. Relevante Ziele der Landes- und Regionalplanung sind gem. LEP HR: *Relevante Ziele*
- Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund,
 - Z 4.4.16 i.V.m. Z 4.4.17 Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine in den Festlegungskarten des LEP HR und des Sachlichen Teilregionalplanes II getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen. Das Planvorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Ziel Z 6.2 LEP HR) und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

23. Für das Planvorhaben sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Ziele der Regionalplanung zu beachten.

2.2 Sonstige Bindungen

24. Bei einer städtebaulichen Planung sind u. U. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. *Fachgesetzlich bindende Vorgaben*

Soweit erforderlich, werden solche Regelungen nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

25. Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst. *Umweltrecht*

Da Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen, werden aus luftrechtlicher Sicht die Belange der zivilen Luftfahrt durch die geplante Ausweisung „Sonderbaufläche für die Nutzung Windenergie (S Wind)“ im Flächennutzungsplan, 9. Änderung (Bereich Energiepark Lübbinchen) berührt. Es bestehen von Seiten der zuständigen Behörde derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplans *Luftrecht*

Im Planungsgebiet befindet sich von Mast-Nr. 27 – 38 die 380-kV-Leitung „Preilack – Neuenhagen“ 547/548. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten. *Hochspannungsfreileitung*

Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 32,95 m beidseitig der Trassenachse.

26. Sonstige Bindungen, die zu beachten wären, sind für das Planvorhaben gegenwärtig nicht bekannt. *sonstige*

2.3 Planungen

2.3.1 Grundsätze der Raumordnung

27. Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Aus der Sicht der Gemeinde von Bedeutung sind im vorliegenden Fall folgende Grundsätze des LEP HR *Relevante Grundsätze des LEP HR*

- G 6.1 Freiraumentwicklung,
- G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

Grundsätze der Regionalplanung, die die Planänderung betreffen, sind nicht erkennbar. *Grundsätze Regionalplanung*

Eine wesentliche Raumkategorie, welche im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes (IRP) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bearbeitet wird, ist die Kategorie „Vorranggebiet Wald“. *Sonstige Hinweise*

In einigen überplanten Bereichen ist das Kriterium "Wald mit hoher Diversität" vorhanden, dass für die zukünftige regionalplanerische Festlegung dieses Bereiches als

Vorranggebiet Wald sprechen würde.

Die Planungsstelle regt an, die **entsprechenden** Waldgebiete im Geltungsbereich der Sonderbaufläche Wind (außerhalb der Baufelder und der Zuwegungen für die Windenergieanlagen) im Rahmen der Bauleitplanung weiterhin in Ihrer Funktion zu sichern.

2.3.2 Formelle Planungen

28. Im aktuell wirksamen FNP der Gemeinde, mit Stand der 8. Änderung, sind im GemeindefNP-territorium zwei Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung dargestellt.

Dabei handelt es sich um eine Fläche westlich des Ortsteils Schenkendöbern und um eine südöstlich vom Ortsteil Sembten.

29. Einzelheiten zum Inhalt des FNP für den Bereich der Planänderung siehe Punkt 3 dieser Begründung.
30. Rechtsverbindliche Bebauungspläne, die den Änderungsbereich direkt oder indirekt be- B-Pläne-treffen würden, sind nicht vorhanden.

2.3.3 Sonstige Planungen und Vorgaben

31. Gegebenenfalls bestehende umweltrelevante Planungen, Konzepte und Sonstige-Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen, sind im Umweltbericht aufgeführt.

32. Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden.

2.4 Städtebauliche Randbedingungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen zusammengefasst.

33. Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist ausführlich im Umweltbericht abgehandelt Umweltbedingungen-und bewertet.

34.  Übersicht Standort
© GeoBasis-DE/LGB

35. Der Änderungsplanbereich betrifft im Wesentlichen folgende bestehende Realnutzung

Flächennutzungen

- Wald,
- Fläche für die Landwirtschaft,
- die bestehende Betriebsanlage der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ incl. Biogasanlage.

Auch das weitere Umfeld ist jeweils durch die Landwirtschaft oder Wald aber auch durch einige Wohn- und Erholungssiedlungen geprägt.

Relativ empfindliche Nutzungen finden sich nicht im Nahbereich des Plangebietes. Störempfindlich sind nur die Wohn- und Erholungssiedlungen im Umfeld.

36. Im Norden verläuft in einiger Entfernung die Bundesstraße B 320. Im Süden und Südosten befindet sich die Landstraße L 50. Die umliegenden Ortschaften sind zudem durch untergeordnete lokale Straßen und Wege verbunden. *Erschließung*

Zwischen Bärenklau und Lübbinchen besteht eine öffentliche Wegeverbindung, die den Geltungsbereich kreuzt. Der Weg ist als sonstige öffentliche Straße gewidmet und als "Fahrradstraße mit Anliegerverkehr" eingerichtet. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Windparks ist über diese Wegeverbindung gesichert. Sonst bestehen nur untergeordnete Feld- bzw. Waldwege. Sie dienen der Erschließung der Acker- und Waldflächen.

Die Betriebs- und Stallanlage ist zusätzlich an das lokale Wegesystem angebunden.

37. Das Plangebiet wird durch eine Hochspannungsfreileitung (380 kV) durchquert.

Sonstige stadttechnische Systeme spielen auf der FNP-Ebene für den Änderungsbereich keine wesentliche Rolle.

38. Sonstige Standortbedingungen, die für die aktuelle Planung relevant sind, sind nicht erkennbar. *Sonstige Standortbedingungen*

3 Siedlungsplanung / Darstellung im FNP

39. Im wirksamen FNP ist innerhalb des Änderungsgebietes, dem bisherigen Bestand entsprechend, als maßgebliche Nutzung *Aktuelle Darstellung*

- Wald,
- bzw. Fläche für die Landwirtschaft

dargestellt. Der Landwirtschaftsbetrieb ist Bestandteil der Fläche für die Landwirtschaft. Sie ist nicht als Baufläche dargestellt.

40. Im weiteren Umfeld sind auch Siedlungsbereiche ausgewiesen. Dabei handelt es sich in den Dörfern um „Wohnbauflächen“ bzw. um „Gemischte Bauflächen“. Am Pinnower See sind es für die bestehenden Wochenendhausgebiete entsprechende „Sonderbauflächen“.

41. In der ursprünglichen Begründung in Punkt 8.2 finden sich folgende Ausführungen zu den „Sonstigen Sondergebieten“ bzw. zum Thema „Windenergienutzung“: *Sonstige Sondergebiete Windenergienutzung*

Weitere Sondergebiete weist der Flächennutzungsplan in Schenkendöbern und Sembten aus. Diese Standorte sind als Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie und die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen (SO Wind) ausgewiesen (sh. Beiplan, Blatt-Nr. 1.3.2 und 1.3.8).

42. Hinsichtlich der Thematik „Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB“ findet sich in der Begründung zum FNP allerdings folgende Passage: *Konzentrationswirkung Windparks*

Als Sonstige Sondergebiet sind gem. § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Es sind dies im Amtsgebiet Schenkendöbern die Sondergebiete Windenergie in den Ortsteilen Schenkendöbern und Sembten. Diese Standorte sind als Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie und die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Zweckbestimmung Windpark (SO Wind) ausgewiesen (sh. nachrichtliche Übernahme FNP, Blatt 1, Beiplan, Blatt-Nr. 1.3.2 und 1.3.8). Im Sondergebiet Windpark

Schenkendöbern und Sembten sind lt. Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. -entwurfes Anlagen der Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

Außerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ in Schenkendöbern und Sembten sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

*letzter Absatz
Thema
Konzentrationswirkung*

43. Der letzte Absatz in diesen Ausführungen zu den ausgewiesenen Sondergebieten für die Windenergie ist nicht (mehr) relevant.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren die Anforderungen an einen FNP, der Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen ausschließt, deutlich erhöht. Der ursprüngliche FNP erfüllt diese Anforderungen nicht.

44. Der ursprüngliche FNP enthält für die beiden ausgewiesenen „Sonderbauflächen für die Windenergienutzung“ (Windpark) praktisch (nur) positive Darstellungen.

Eine Ausschlusswirkung (gem. § 35 Abs. 3 BauGB) für die Flächen im Außenbereich ist ohnehin nicht Gegenstand der Darstellungen im FNP. WEA sind also bereits im ursprünglichen FNP, auf Grund des Fehlens einer entsprechenden Darstellung, also nicht ausgeschlossen.

*Keine
Konzentrationswirkung
gem. § 35 Abs. 3
BauGB*

45. Im Punkt 14 widmet sich der folgende Text (Ausschnitt) der Landwirtschaft bzw. dem Wald.

Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist nach § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Im Plangebiet wird nur "normale" Landwirtschaft betrieben, daher wurde im FNP eine Differenzierung der Darstellung nach den einzelnen Zweigen der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB nicht vorgenommen.

3.1 Erläuterungen zur Planänderung

Die geänderten zeichnerischen Darstellungen und Textstellen sind im nachfolgenden Text farbig hervorgehoben.

3.1.1 Änderung der Planzeichnung

46. Mit der Änderung wird die Fläche für den Windpark „Lübbinchen“ zukünftig als **Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (S Wind)** dargestellt.

*Neudarstellung
Windpark*

47. Die Fläche, die für die Erzeugung von Biogas genutzt wird bzw. genutzt werden soll, wird als **Sonderbaufläche Biogasanlage und Umwandlungsprozesse (S Biogas)** dargestellt. Auf dieser Fläche kann zusätzlich zur Biogasanlage auch die Methanisierung erfolgen.

Biogas

48. Zusätzlich werden die bestehende Stall- und Betriebsanlage mit einer möglichen Erweiterungsfläche für die Nutztierhaltung und für Anlagen, die dem Energiepark zuzuordnen sind, als **Sonderbaufläche für einen Landwirtschaftsbetrieb und für die Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Nutzung erneuerbarer Energie (S Landwirtschaftsbetrieb / erneuerbare Energie)** ausgewiesen.

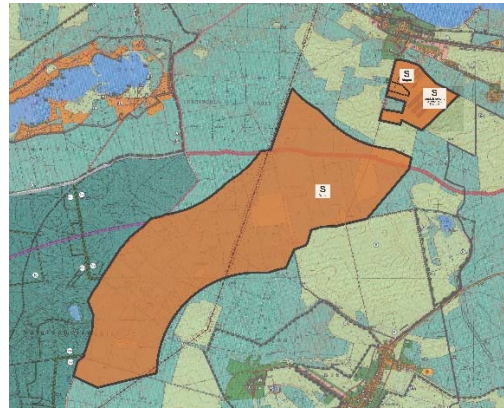
*Landwirtschaftsbetrieb
incl. Elektrolyseur*

Eine Differenzierung zwischen der Tierhaltung und der Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Nutzung erneuerbarer Energie innerhalb der Fläche des Landwirtschaftsbetriebes ist nicht vorgesehen. Die räumliche Zuordnung von weiteren Anlagen (z. B. einer Anlage für die Herstellung von Wasserstoff mit Hilfe der Elektrolyse) ist auf der FNP-Ebene nicht erforderlich. Lediglich die Biogasanlage wird wegen ihrer speziellen Umweltwirkungen separat behandelt. Außerdem ist sie ja bereits vorhanden.

49. Bei der Abgrenzung der neu ausgewiesenen Bauflächen sind, neben den aktuellen konkreten Planungen, auch geringfügige zukünftige Erweiterungsflächen beachtet.



Wirksamer FNP



Darstellung Änderungs-FNP

Gegenüberstellung
Ursprungsplan
9. FNP-Änderung

Im Bereich wird die bestehende Hochspannungsfreileitung gekennzeichnet.

Kennzeichnung
Freileitung

50. Die Flächenbilanz (Punkt 15.1) der ursprünglichen Begründung wird wie folgt aktualisiert. *Flächenbilanz*

Die Größe der mit der vorliegenden FNP-Änderung neu ausgewiesenen Sonderbauflächen beträgt rund 350 ha. Davon entfallen auf den Windpark rund 324 ha und auf die sonstigen Flächen des Energieparks incl. Stallanlage rund 26 ha.

51. Im Gegenzug wird die Fläche für Wald um 295 ha und die für die Landwirtschaft um 65 ha reduziert. Wobei letztere bereits größtenteils baulich genutzt wird.

3.1.2 Änderung der Begründung

52. Zum Thema Sonderbauflächen wird der Begründungstext des aktuellen FNP wie folgt ergänzt.

Im FNP der Gemeinde Schenkendöbern werden, zusätzlich zu den bisher ausgewiesenen zwei, nunmehr insgesamt drei Sonderbauflächen bzw. Gebiete für die Windkraftnutzung dargestellt.

Sonderbaufläche für
Windenergienutzung

Wesentliche Entscheidungsgrundlagen für den dritten Windpark sind:

- Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Gemeinde,
- Hinreichender Abstand zu Wohn- und Ferienhausgebieten,
- Schutzgebiete sind nicht betroffen,
- Inanspruchnahme relativ unempfindlicher Forst- bzw. Landwirtschaftsflächen,
- Geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes,
- Keine Standortalternativen, da Ortsbindung wegen Konzept Energiepark (angestrebte Kombination zwischen Biogaserzeugung, Solarstromerzeugung, Wasserstoffherzeugung und Nahwärmeversorgung).

Darüber hinaus werden ergänzende Flächen, die innerhalb der bestehenden Stallanlage gemeinsam mit dem Windpark als „Energiepark“ entwickelt werden sollen, als „Sonderbauflächen für die die Biogasgewinnung“ bzw. als „Sonderbaufläche für die intensive Nutztierhaltung und für die Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Nutzung erneuerbarer Energie“ dargestellt.

Sonderbaufläche für
sonstige regenerierbare
Energien
Stallanlage

Da ein Teil des „Energieparks“ bereits speziell für die Windenergienutzung vorgesehen ist, sind Windenergieanlagen innerhalb der übrigen neu dargestellten Sonderbaufläche nicht zulässig.

Entsprechend wird der letzte Absatz in der ursprünglichen Begründung zur „Konzentrationswirkung“ ersatzlos gestrichen.

Streichung
letzter Absatz

3.2 Auswirkungen

53. Ziele der Landesplanung werden durch die Bauleitplanung nicht verletzt. Die FNP-Änderung geht mit den Zielen der Raumordnung konform.

Raumordnerische
Auswirkungen

54. Grundsätze werden nicht berührt.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Umweltwirkungen

55. Bei der Neuausweisung von Bauflächen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie Beeinträchtigungen der Umwelt verursachen können.

Dabei geht es vor allem um die Flächeninanspruchnahme, um Störungen des schutzwürdigen Umfeldes, des Natur- und Landschaftsschutz usw.

56. Zu beachten ist, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen nur in relativ geringem Umfang und nur im Bereich der Mastfundamente, der Kranaufstellflächen sowie der Zuwegungen stattfindet.

Im weitaus größten Teil des zukünftigen Windparks kann die bisherige Nutzung, wie bisher, weitergeführt werden. Windenergieanlagen greifen nur punktuell in den Bestand ein.

57. Genaue Angaben sind hier nicht möglich. Nicht der FNP verursacht z. B. eine Umnutzung von Wald oder Agrarflächen, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Erst auf dieser Planungsebene werden die konkreten Standorte bestimmt. Wesentlich ist, dass nicht die gesamte ausgewiesene Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die WEA-Standorte müssen untereinander große Abstände einhalten.

58. Mit den übrigen neu ausgewiesenen zwei Sonderbauflächen verhält es sich anders. Dort können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen im Verhältnis umfangreichere Inanspruchnahmen vorgesehen werden. Sowohl die bestehende Biogasanlage als auch die Betriebs- und Stallanlage können sich erweitern.

59. Insgesamt gesehen ergeben sich unter der Voraussetzung, dass für die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, für die Umwelt positive Auswirkungen. Denn die mit der FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen können einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel leisten.

*Positive Auswirkungen
Klimaschutz*

60. Die Änderung des FNP steht nicht im Widerspruch zu den grundsätzlichen Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde. Es werden, wie in den bisherigen Fassungen, einige Flächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Zusätzlich geht es um die angemessene Erweiterung bereits bestehender Nutzungen.

Sonstige Auswirkungen

Mit der Darstellung der Sonderbauflächen wird sichergestellt, dass an diesem prädestinierten Standort entsprechende Vorhaben für die Windenergienutzung auf der Basis eines B-Planes zugelassen werden können und dass die aus erneuerbaren Quellen gewonnene Energie optimal genutzt werden kann.

61. Für die Ebene des FNPs sind aktuell nachteilige städtebauliche Auswirkungen nicht erkennbar. Auswirkungen auf wirtschaftlich, militärische, luftfahrtrechtliche oder sonstige Belange durch die Windenergie- und sonstige Anlagen können abschließend erst in den nachfolgenden Planungsphasen abgearbeitet werden. Erst in diesen Planungsebenen sind z. B. die Standorte der WEA bestimmbar.

Private Belange werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

62. Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend der jeweiligen Planungsphase darzulegen.

4.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

63. Schenkendöbern will die energiepolitischen Ziele des Landes auch in Zukunft unterstützen. Dabei geht es insbesondere um die Förderung der CO₂-freien Erzeugung von Energie. *Planerische Ziele*

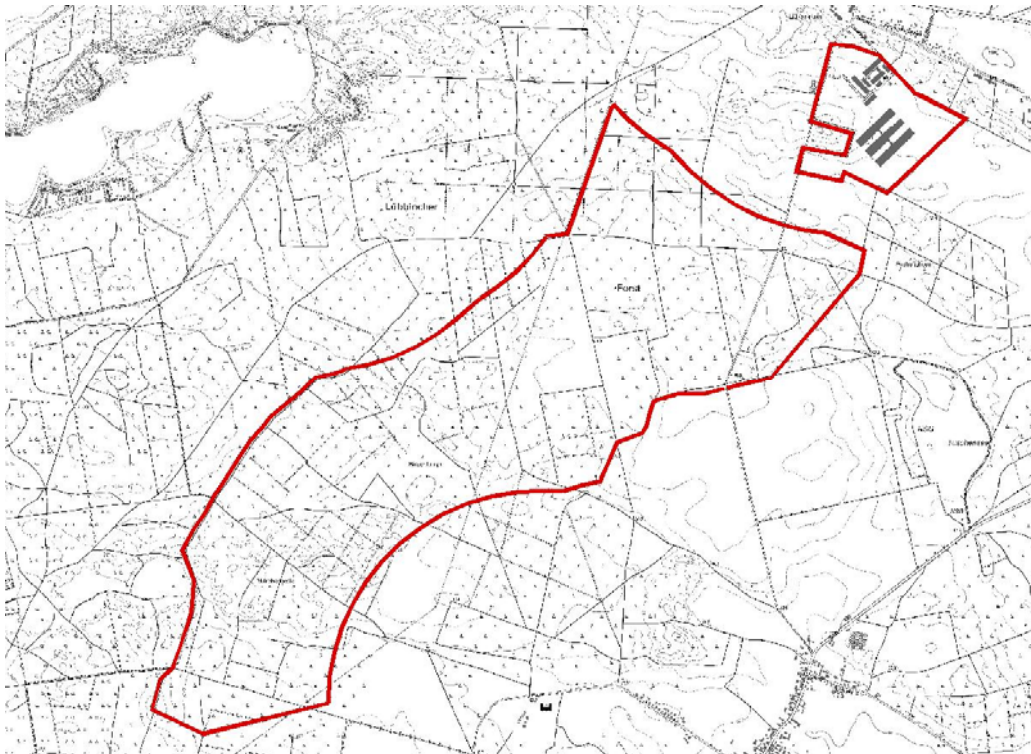
Am Standort der „Lübbincher Milch und Mast GbR“ ist ein so genannter Energiepark geplant, der die verschiedenen Arten der Erzeugung regenerativer Energien kombinieren will. So soll Wasserstoff mit Hilfe der Windkraft erzeugt und ein Nahwärmenetz aufgebaut werden. Eingebunden werden die bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Biogas und von Strom aus Sonnenlicht.

Die bisherigen entsprechenden kommunalen Planungen zur Windenergienutzung erfolgen unter Beachtung der aktuellen einschlägigen Regionalplanung.

Um den „Energiepark“ zu ermöglichen, sollen Bebauungspläne aufgestellt werden. Das ist nur auf der Grundlage der wirksamen Darstellungen im FNP möglich.

64. Im vorliegenden Fall geht es um die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde für den räumlichen Bereich des geplanten „Energieparks Lübbinchen“. Es sind die entsprechenden Sonderbauflächen auszuweisen. Unterschieden wird, wegen der unterschiedlichen Auswirkungen, zwischen dem „reinen“ Windpark und den sonstigen Flächen des Energieparks. Beachtet sind neben den aktuellen Planungen auch zukünftige Erweiterungsflächen für die sonstigen Flächen des Energieparks. *Darstellungen im FNP*

65. Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Gemarkungen Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“ bzw. südlich von Lübbinchen. Nördlich liegt die Gemeinde Pinnow, südöstlich der Ortsteil (OT) Bärenklau und nordöstlich der OT Lübbinchen der Gemeinde Schenkendöbern. *Änderungsgebiet*



*Standort
Änderungsgebiet in
Top-Karte
© GeoBasis-DE/LGB*

66. Schenkendöbern liegt im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet, welches sich in der Weichsel-Eiszeit als gewässer- und hügelreiches Jungmoränengebiet herausgebildet *Naturraum*

hat. Das Gebiet ist als stark reliefiertes Platten- und Hügelland zu beschreiben.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

67. Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen. *Ziele des Umweltschutzes*
68. Für die Planänderung sind insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Brandenburgischen Naturschutz-Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) relevant. *BauGB
BNatSchG*
69. Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. *Fachgesetze
Sonstige Vorschriften*
- Darüber hinaus sind folgende umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.
- Bei der Planung von Windenergieanlagen ist der „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“ des MLUK Brandenburg vom 07. Juni 2023 mit seiner 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023 zu beachten. Bei faunistischen Untersuchungen müssen die methodischen Anforderungen nach den Anlagen 2 und 3 erfüllt werden. *AGW-Erlass*
- In Bezug auf den Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen sind § 30 und 32 BNatSchG, sowie zum Umgang mit gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft §§ 17 und 18 BbgNatSchAG zu berücksichtigen. *Biotopschutz*
- Von der Planung sind einige Schutzobjekte nach dem Naturschutz betroffen. *Naturschutzobjekte*
70. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. *Habitat- und Artenschutz*
71. Südöstlich der Sonderbaufläche Wind befindet sich das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“. *FFH-Gebiet*
- Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen.
72. Die FFH-Gebiete „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“, „Krayner Teiche/Lutzketal“ grenzen an bzw. befinden sich in der Nähe des Plangebiets.
73. Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich das SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. *SPA-Gebiet*
- Innerhalb des Schutzgebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der Nähe zum Vorhaben kann eine Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.
74. Das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ grenzt im Westen an die Sonderbaufläche Wind an. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. *Naturschutzgebiete*
- Etwa 350 m nördlich der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien befindet sich das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“. 400 m östlich der Sonderbaufläche Wind liegt das NSG „Tuschensee“.
75. Im näheren Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete. *Landschaftsschutzgebiete*
- Das Landschaftsschutzgebiet „Gubener Fließtäler“ liegt 290 m nördlich der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien sowie 370 m südöstlich der Sonderbaufläche Wind. 500 m nordwestlich der Sonderbaufläche Wind befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Pinnower See“. Innerhalb der Schutzgebiete werden keine Flächen in Anspruch genommen.
76. Im Westen der Sonderbaufläche Wind grenzt der Naturpark „Schlaubetal“ an. Innerhalb *Naturparke*

des Schutzgebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. Der geringste Abstand zwischen der Schutzgebietsgrenze und der nächstgelegenen Baugrenze der geplanten Windenergieanlagen beträgt 70 m.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.

Artenschutz

Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht generell ausgeschlossen werden.

77. Im Bereich der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien befinden sich keine nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope. Dagegen finden sich in der Sonderbaufläche Wind nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, sowie ökologisch wertvolle Moorökosysteme. *geschützte Biotope*
78. Bäume und Gehölze bestimmter Qualität außerhalb des Waldes sind nach Maßgabe der Baumschutzverordnung des Landkreises geschützt. *Baum- bzw. Gehölzschutz*
79. Sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Die nächstgelegenen befinden sich in einiger Entfernung. *Sonstige Naturschutzobjekte*
80. Im Änderungsbereich ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vorhanden. Besonders zu beachten sind Flächen, die gemäß § 12 LWaldG geschützt sind und besondere Waldfunktionen besitzen. *Wald*
81. Im Bereich der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien liegen randlich Flächen mit der Waldfunktion lokaler Immissionsschutzwald. Im Planbereich der Sonderbaufläche Wind liegen im Nordosten Waldflächen auf erosionsgefährdetem Standort vor, welche besonders geschützt sind. Zudem schneidet die Änderungsfläche im Südwesten randlich Waldflächen mit den Waldfunktionen „Geschützte Waldgebiete mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG“ und „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“. *Schutzstatus Wald*
82. Ziele des BBodSchG sind die Sicherung der Bodenfunktionen durch die Abwehr schädlicher Veränderungen, die Sanierung von Altlasten sowie schädlicher Bodenveränderungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen. Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. *Bodenschutz*
- Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.
83. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen). Die Grundlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz und den darauf basierenden Regelungen festgelegt. *Immissionsschutz*
- Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen.
84. Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben. *Schall*
85. Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. *Trennungsgrundsatz*

86. Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Einzelheiten regelt das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG). *Denkmalschutz*
87. Östlich des Plangebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet „Schenkendöbern-Atterwasch“. Die Zone III liegt 170 m, die Zone II 1.360 m und Zone I 2.440 m von der nächstgelegenen Plangebietsgrenze entfernt. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. *Wasserschutz*
88. Weitere umweltrelevante Schutzausweisungen oder Schutzziele, die das Plangebiet berühren, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu beachten. *Weitere*
89. Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde wurde 1998 aufgestellt. Er weist für den Änderungsbereich den gegebenen Bestand aus. Der LP und benennt für den Planbereich verschiedene Leitbilder und Entwicklungsziele. *Landschaftsplan*
90. Die Sonderbaufläche Wind ist laut Landschaftsplan überwiegend als Wald ausgewiesen. Die Moorfläche „Hirschlauch“ im südöstlichen Teil der Fläche stellt einen für den Naturschutz wertvollen Bereich dar. Die Ausweisung der Offenlandflächen innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich gemäß Landschaftsplan in Planung bzw. im Verfahren/ in Erweiterung.
- Die Ackerfläche innerhalb der Sonderbaufläche Wind wird hierbei als Fläche für extensive Acker- oder Grünlandnutzung auf armen Sandstandorten angeführt. Für die Ackerflächen im Änderungsgebiet der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien ist die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf winderosionsgefährdeten Böden vorgesehen.
- Darüber hinaus sind für die ehemaligen Gemeinden Bärenklau und Lübbinchen (heute Ortsteile von Schenkendöbern), in denen sich das Plangebiet erstreckt, folgende Erhaltungsziele benannt, die im Zuge der geplanten Vorhaben zu beachten sind:
- Im Bereich der Sonderbaufläche Wind ist die „Erhaltung und Pflege von Trockenrasen und Sandheideflächen von Freileitungsschneisen [...]“ als Entwicklungsziel zu berücksichtigen. Die Freileitungsschneise verläuft zentral auf einer Nord-Süd-Achse durch die Sonderbaufläche Wind.
 - Im Änderungsgebiet der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien liegen randlich Flächen mit der Waldfunktion lokaler Immissionsschutzwald vor. Für diese wird die „Entwicklung des Immissionsschutzwaldes südlich der Schweinemastanlage“ als Erhaltungsziel formuliert. Generell soll für die Waldbestände in der Gemarkung Bärenklau die „Entwicklung standortgemäßer Waldgesellschaften [...]“ angestrebt werden.
 - In der Gemarkung Lübbinchen ist die „Entwicklung einer extensiven Acker- oder Grünlandnutzung [...] auf armen Sandstandorten [...]“ sowie die „Durchführung von Erosionsmaßnahmen auf winderosionsgefährdeten Ackerflächen [...]“ vorgesehen. Dies schließt auch die Ackerflächen im Bereich der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien ein.
- Potenzielle Konflikte mit den im Landschaftsplan aufgeführten Erhaltungszielen sind auf nachfolgender Planungsebene zu prüfen.
91. Im Plangebiet finden sich Waldflächen mit speziellen Waldfunktionen:
- Geschützte Waldgebiete mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG,
 - Wald auf erosionsgefährdetem Standort,
 - Lokaler Klimaschutzwald,
 - Wald mit hoher ökologischer Bedeutung.
- Weitere bestehende Planungen, die die FNP-Änderung berühren sind nicht vorhanden. *Weitere Planungen*
92. Die vorgenannten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. *Berücksichtigung*

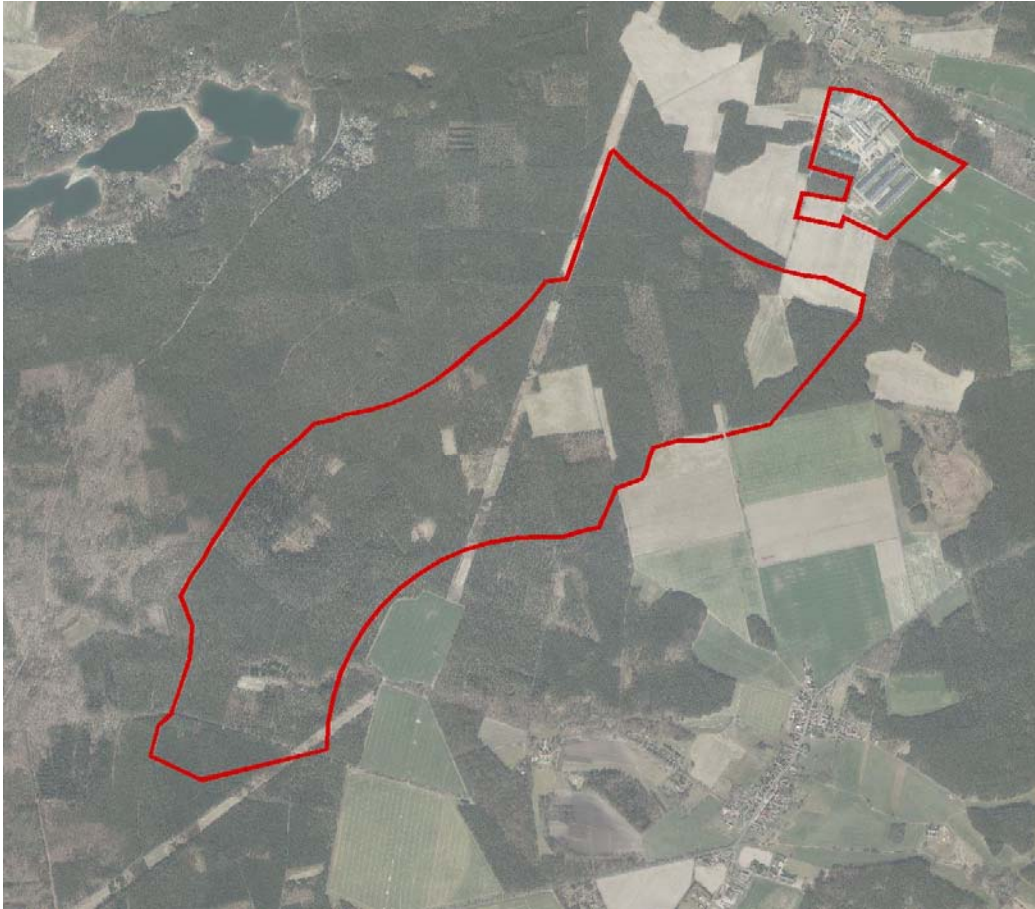
4.2 Umweltwirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Nachfolgend wird für die Änderungsflächen die Ausgangslage aus Umweltsicht dargestellt.

93. Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes ist die bestehende Realnutzung.

Nutzung



*Übersicht
Bestandssituation
© GeoBasis-DE/LGB*

94. Der Änderungsplanbereich betrifft im Wesentlichen folgende bestehende Flächennutzungen

Nutzung

- Wald,
- Fläche für die Landwirtschaft,
- eine Betriebs- und Stall- incl. Biogasanlage.

Im Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung besteht keine Wohnnutzung. Insbesondere die geplante Baufläche für den Windpark hält einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den nächsten Wohn- bzw. Wochenendsiedlungen ein. Im Änderungsbereich selbst befindet sich keine Erholungs- oder Freizeitinfrasturktur.

95. Die Flächen im Gebiet werden durch bestehende Wege erschlossen.

Erschließung

96. Die Sonderbaufläche Wind wird auf einer Nord-Süd-Achse von einer Hochspannungs-Freileitungstrasse durchschnitten.

97. Es herrschen im Plangebiet eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden vor. Der Untergrund ist von grobkörnigen Lockergesteinen geprägt. Im Untersuchungsgebiet liegen flächendeckend Braunerden vor. Im nordöstlichen Teil stehen Braunerden bzw. Bänder-Parabraunerden aus nährstoffreichen Sanden an; im Südosten dominieren Fahlerden, Bänder-Parabraunerden sowie Braunerden aus sandigen Deckschichten und Geschiebelehm.

Boden / Fläche

Die Änderungsbereiche sind, bis auf den Bereich der Stallanlage, praktisch unversiegelt. Das trifft insbesondere auf den geplanten Windpark zu. Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen ist der Boden auf diesen Grundstücken relativ stark

vorbelastet. Das gilt dagegen in diesem Umfang kaum für die Forstflächen, die den Großteil der Fläche des geplanten Windparks ausmachen.

Der Standort der bestehenden Betriebsanlage der "Lübbinchener Milch und Mast GbR" incl. Biogasanlage ist gemäß § 30 Abs. 2 BbgAbfBodG mit drei Eintragungen im Kataster des Landkreises Spree-Neiße vermerkt.

Nach vorliegenden Informationen weist der Oberboden im Plangebiet relativ hohe Zink-, Blei- und Quecksilberwerte auf.

Die Ertrags- und Produktionsfunktion der landwirtschaftlich genutzten Böden ist auf der Änderungsfläche relativ gering.

Im Bereich der Sonderbaufläche Wind sind so genannte „Wölbäcker“ vorzufinden (siehe dazu Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

98. Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“ zu verstehen. Diese betrifft im vorliegenden Fall die bestehenden Nutzungen.

99. Böden mit einer besonderen Bedeutung sind, mit Ausnahme von Moorböden und der Wölbäcker, von der Planung nicht betroffen. *Bedeutung*

100. Grund- und Oberflächengewässer sind Teil des Ökosystems und Grundlage für alle Organismen. Die Grundwasserneubildung ist ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen. *Wasser*

Der Grundwasserstand ist insbesondere von Belang, wenn er mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Für das Plangebiet ist das nicht der Fall ist.

Das Planänderungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Seit Beginn der 1990er-Jahre wird im Vorhabengebiet ein abnehmender Trend der Grundwasserstände verzeichnet. Es ist mit einem weiteren Absinken des Wasserspiegels insbesondere im Bereich der Moorfläche „Hirschlauch“ im Süden der Sonderbaufläche Wind zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet stehen kleinere Fließ- und Stillgewässer an. Die nächstgelegenen größeren Stillgewässer sind der Pinnower See im Westen und die Krayner Teiche im Norden in ca. 1.200 m Entfernung. Der Schwarze Fließ, ein Nebenfluss der Lausitzer Neiße, reicht mit seinen Ausläufern bis nach Bärenklau.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Pegel und Brunnen als wasserwirtschaftliche Anlagen der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG). Diese sind in ihrem Bestand zu sichern, die Zugänglichkeit zu den genannten Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

101. Für das Schutzgut Wasser hat das Planänderungsgebiet keine besondere Bedeutung. *Bedeutung*

102. Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile von Ökosystemen, welche wiederum Teil der Umwelt sind. Ein intaktes Ökosystem zeichnet sich durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale Vielfalt aus. Durch Änderungen in der Flächennutzung ist die Vielfalt der Ökosysteme selbst sowie die der Tier- und Pflanzenarten und damit die Vielfalt der genetischen Informationen gefährdet. Ziele der Umweltprüfung sind der Erhalt der Vielfalt, der Schutz gefährdeter Arten, die Sicherung von Lebensräumen und der Erhalt der Vernetzung von Lebensräumen untereinander. Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopnetzfunktion des Gebietes sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. *Lebensraum / Pflanzen
Tiere*

103. Der Geltungsbereich ist überwiegend von Kiefernforsten geprägt, die im Osten und Norden in intensiv genutzte Ackerländer übergehen. Das Plangebiet ist durch Wirtschaftswege gegliedert. Die Hochspannungstrasse bietet, im Gegensatz zu den Forstflächen, eine große Vielfalt an unterschiedlichen Biotoptypen. Es finden sich mehrere geschützte Biotope wie z. B. trockene Sandheiden, Trockenrasen, Kiefern-Vorwald oder Zwergstrauchheiden. Innerhalb der relativ monotonen Forstflächen liegen vereinzelt Waldinseln unter anderem aus Buchen oder Lärchen. Im Westen und Süden sind zudem Wildäcker eingebettet. Im Nordwesten befindet sich innerhalb des Forstes ein Staugewässer/Kleinspeicher.

104. Der zu ändernde Bereich besitzt aufgrund der forst- bzw. teilweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen relativen Strukturarmut aus Sicht der Fauna nur für wenige Tiergruppen eine vergleichsweise hohe Bedeutung.

Vögel und Fledermäuse gehören zu den im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung vorrangig zu berücksichtigenden Tiergruppen.

105. Das Plangebiet bietet typischen Tierarten der Wald- und Feldflur (Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, ...) einen Lebensraum. Im Plangebiet bzw. dem weiteren Untersuchungsgebiet ist im Rahmen der Bestandserfassung eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten festgestellt worden.

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Wanderfalken-Horststandort.

Nördlich des Plangebiets befinden sich zwei Rotmilanhorste.

Südwestlich des Pinnower Sees befindet sich ein Seeadler-Horststandort.

Die Brutplätze befinden sich in einer Entfernung von 440 m (Rotmilan) bzw. 2.800 m (Seeadler) zur Sonderbaufläche Wind. Ein bekannter Fischadlerhorst nahe der Ortschaft Krayne an den Krayner Teichen war 2021 nicht besetzt. Der Brutplatz des Seeadlers sowie potentielle Nahrungsgewässer der Art sind so gelegen, dass keine Verbindungskorridore durch das Plangebiet führen. Die Sonderbaufläche Wind befindet sich zudem außerhalb des Restriktionsbereiches der nächstgelegenen Standgewässer.

Innerhalb der Sonderbauflächen Biogas sowie Stall/erneuerbare Energie wurden keine Brutplätze von Groß- und Greifvögeln erfasst. Direkt angrenzend im Waldgebiet konnte eine Brut des Rotmilans festgestellt werden.

106. Während der Fledermauserfassungen im Jahr 2021 wurden die windkraftsensiblen Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mücken- und Zweifarbfledermaus nachgewiesen.

Fledermäuse

In den Stallungen der Lübbincher Milch und Mast wurde ein Winterquartier dokumentiert. Nach Aussage des Betreibers des Pumpenhauses soll sich in diesem ebenfalls ein Fledermausquartier befinden. Im 2.000 m-Radius um die Sonderbauflächen wurden zwei weitere Winterquartiere im Siedlungsbereich der Ortschaft Lübbinchen erfasst.

107. Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ werden der Reichtum an unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren innerartlicher Variation sowie die Verschiedenheit an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen verstanden. Im vorliegenden Fall werden die Biotoptypen als Indikator für bestimmte ökologische Bedingungen mit einheitlichen abiotischen und biotischen Merkmalen sowie anthropogenen Nutzungsformen erfasst.

Vielfalt

Der Planbereich ist allgemein durch eine relativ geringe Vielfalt der Lebensräume und Arten gekennzeichnet.

108. Das Änderungsplangebiet besitzt eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Lebensraum, Tiere und Pflanzen.

Bedeutung

109. Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen.

Landschaft

Sie stellt die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung dar.

Das Umfeld des Plangebietes wird von weitläufigen Waldbeständen im Wechsel mit kleineren Ackerschlägen sowie größeren Standgewässern charakterisiert.

Die Landschaft wird durch die Topographie mit durchaus unterschiedlichen Geländehöhen, den Waldbestand sowie die wenigen Offenflächen bestimmt.

Im vorliegenden Fall stellt der im Nahbereich bereits bestehende Windpark eine erhebliche Vorbelastung für das Schutzgut dar. Weitere finden sich in Form der das Gebiet querenden Höchstspannungsfreileitung.

110. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Landschaft kann die Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsbereich als mittel bewertet werden. Eine gesonderte Bedeutung des Änderungsbereiches für das Landschaftsbild ist nicht feststellbar. Etwa 1.400 m nordwestlich der Sonderbaufläche Wind befindet sich das Erholungsgebiet „Pinnower See“, welches eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Naherholung aufweist. *Bedeutung*
111. Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind die Wohn- und die Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen. Zusätzlich sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung von Bedeutung. *Mensch*
- Der Geltungsbereich bildet das weitere Wohnumfeld der Bewohner der umliegenden Orte und das Umfeld der Erholungsgebiete am Pinnower See.
- Für den Menschen als „Schutzgut“ spielt der Bereich bisher keine wesentliche Rolle, da Siedlungsflächen nicht unmittelbar betroffen sind.
- Dörfer und Erholungsgebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m von der Sonderbaufläche Wind.
- Die geplante Sonderbaufläche „S Landwirtschaft/erneuerbare Energie“ ist ca. 100 m entfernt südlich der Ortslage Lübbinchen lokalisiert. Im Nahbereich von weniger als 100 m Abstand bestehen einzelne Wohnstandorte am Bärenklauer Weg und am Feldscheunenweg.
- Im Änderungsbereich befinden sich keine landschaftlichen Strukturen mit besonderem Erholungswert. Er ist auch für die Erholung ohne wesentliche Bedeutung (zur Erholung siehe auch Punkt Landschaft).
112. Für die Wohnbevölkerung bestehen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, bestehende Windenergieanlagen (WEA) und Gewerbebetriebe.
- Die Lübbinchner Biogas GbR betreibt am Standort Feldscheunenweg 4 in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Biogasanlage mit Gärrestlager (Anlagen nach Nr. 9.1.1.2V und Nr. 8.6.3.1EG des Anhang 1 zur 4. BImSchV). Die Biogasanlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse entsprechend § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG dar.
- Aus diesem Grund ist zunächst der Achtungsabstand heranzuziehen. Gemäß KAS-32 (Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18) beträgt der Achtungsabstand für Biogasanlagen 200 m.
113. Für die Arbeits- und die Lebensraumfunktion sind die bereits bestehenden Störungen von Bedeutung. Für die Erholung spielt der Änderungsbereich keine Rolle. *Bedeutung*
114. Saubere Luft ist eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Entsprechend besteht das lufthygienische Ziel in der Reduzierung der Emissionen. Das Klima beeinflusst langfristig die Umwelt. Das klimapolitische Ziel der Planung besteht darin, die negativen Einflüsse der menschlichen Tätigkeit auf das Klima zu nachhaltig reduzieren. *Klima Luft*
- Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima. Vom Plangebiet selbst gehen derzeit keine Schadstoffemissionen aus. Wirksame Ausgleichsfunktionen (wie Luftreinhaltung oder Kaltluftproduktion) sind dem Bereich nicht zuzuschreiben, da der Raum nicht entsprechend belastet ist.
115. Das Schutzgut ist hier von geringer Bedeutung. *Bedeutung*
116. Denkmale sind auf der Änderungsfläche selbst nicht vorhanden. *Denkmale*
117. In der Umgebung des Änderungsbereiches sind Bau- und Gartendenkmale ausgewiesen.
118. In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches der Planänderung „Windpark Lübbinchen“ befinden sich nachstehende, in der Denkmalliste des Landes Brandenburg

eingetragene Denkmale:

- Objekt-ID: 09125052
Schloss, Heimstraße 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern. Ortsteil Bärenklau,
- Objekt-ID: 09125401
Parkanlage, Heimstraße 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern. Ortsteil Bärenklau,
- Objekt-ID: 09125226
Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden mit Torhaus, Einfriedungen, Pflasterungen und Park in Schenkendöbern, Ortsteil Lübbinchen, An der B 320/Bärenklauer Weg 1.

Gemäß BbgDSchG unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

119. Innerhalb der Sonderbaufläche „Wind“ befindet sich das Bodendenkmal Nr. 120821 „Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit“ (Bärenklau, Drewitz).
120. Im Bereich der Sonderbaufläche „Wind“ sind Wölbäcker als Zeugnisse historischer ackerbaulicher Bearbeitungsmethoden, die durch Anwendung eines Beetpfluges entstanden vorzufinden. Diese terrestrisch anthropogenen Böden gehören aufgrund ihres historischen Hintergrundes zu den Archivböden und gelten als besonders schützenswert.
121. Das Schutzgut ist im Planbereich von durchschnittlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich wertvolle Denkmale. *Bedeutung*
122. Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind insbesondere die zwischen den Schutzgütern „Boden – Wasser – Lebensraum / Pflanzen / Tiere – biologische Vielfalt“ sowie „Lebensraum - Landschaft – Mensch / Erholung“ von Bedeutung. Im vorliegenden Fall sind hier allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen. *Wechselwirkungen*

4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

123. Für den Änderungsbereich ergibt sich die "Nullvariante" (d. h. der Verzicht auf die Planung) auf Grund der bisherigen Darstellungen im wirksamen FNP. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Änderungsbereich als Flächen für Landwirtschaft und Wald dargestellt. *Auswirkungen bei Verzicht*
124. Im Falle der Nichtdurchführung der 9. Änderung des FNP würde die bisherige Ausweisung im gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald bestehen bleiben.
125. Bei einem Verzicht auf die Realisierung von Vorhaben würde keine Nutzungsänderung erfolgen.
- Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde erhalten bleiben. Es würden dann auch keine Beeinträchtigungen der Landschaft und der damit einhergehenden Folgen entstehen.
- Die Gemeinde könnte auf der anderen Seite allerdings keinen weiteren Beitrag zum Klimaschutz auf der Basis der Windenergienutzung leisten. Das Energiekonzept wäre nicht umsetzbar.
126. Das BauGB privilegiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings (noch) die Windkraftnutzung im Außenbereich. Die höherrangigen Regelungen verschaffen der Windenergie also unabhängig von den Darstellungen im FNP Baurecht. Auch ohne die FNP-Änderung könnten WEA genehmigt werden.
- Das gilt so lange, bis das „Flächenziel“ gem. BbgFzG von 1,8 % für die Ausweisung als Windenergiegebiete bis 2027 noch nicht erreicht ist.
127. Die höherrangigen Regelungen verschaffen derzeit der Windenergie also unabhängig von den Darstellungen im FNP Baurecht. Auch ohne die FNP-Änderung könnten Windenergieanlagen genehmigt werden. Zurzeit liegen keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vor, die der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich dienen.

128. Die Erweiterung der Stallanlage wäre weiterhin nur im Rahmen des § 35 BauGB möglich.

129. Die Umweltprüfung im Rahmen der Abarbeitung der so genannten Eingriffsregelung wird auf die Schutzgüter konzentriert, auf die sich der Plan unter Beachtung der Planungsebene erheblich auswirken kann.

Auswirkungen bei Durchführung

Zusätzlich sind die Auswirkungen auf überwindbare gesetzliche Vorgaben zu prüfen, die durch nicht durch die die Abwägung bzw. nicht ohne Zustimmung von Behörden zu überwinden sind.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind allgemein baubedingte Wirkungen nicht relevant.

4.2.2.1 Konflikte mit bindenden Vorgaben

130. Im Bereich der Änderungsfläche des Sonderbaugebietes Wind wird die Grenze des SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ überschritten. Die Änderungsfläche ragt mit einer Maximalüberschreitung von rund 70 m in das SPA-Gebiet hinein.

Habitatschutz

Ein Eingriff in das Gebiet erfolgt jedoch voraussichtlich aufgrund der geringen Überschneidung nicht.

Aufgrund der Nähe zum Vorhaben können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Eine Tiefenprüfung für die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen der Genehmigungsplanung im Zuge einer NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorstudie.

Mögliche, erhebliche Beeinträchtigungen auf Populationen des Natura 2000-Gebietes können mit Sicherheit durch entsprechende Artenschutzmaßnahmen vermieden oder verringert werden.

131. Aufgrund der Entfernungen zwischen FFH-Gebieten und den Sonderbauflächen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

132. Eine Beeinträchtigung der im weiteren Umfeld vorhandenen Naturschutzgebiete kann ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete

133. Auch sonstige nach dem Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Sonstige Schutzgebiete

Aufgrund der Größe des Moorgebietes, seiner Ausdehnung in Richtung Osten und der derzeitigen Flächennutzung in den Eingriffsbereichen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Mooschutz

134. Schutzobjekte (d. h. geschützte Biotop o. dgl.) sind durch die geänderten Darstellungen im FNP nicht betroffen, da nicht das gesamte Areal durch Anlagen in Anspruch genommen wird.

Biotopschutz

135. Die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen muss auf nachfolgender Planungsebene bei Vorliegen des Stellflächenkonzeptes geprüft werden. Sollten dabei Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop unvermeidbar sein, ist eine Ausnahme zu beantragen und das betroffene Biotop an anderer oder bei temporären Eingriffen an derselben Stelle wiederherzustellen.

Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen lassen sich im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen vermeiden.

136. Fragen des Gehölzschutzes werden durch die Planungsebene FNP nicht unmittelbar berührt. Eine konkrete Auseinandersetzung ist erst in den nachfolgenden Planungsphasen möglich.

Gehölzschutz

137. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere spielt der besondere Artenschutz eine herausragende Rolle.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Bauleitplanung selbst grundsätzlich nicht hervorgerufen. Solche können erst mit der Realisierung von Vorhaben entstehen. Die Notwendigkeit konkreter Artenschutzmaßnahmen wird zum gegebenen Zeitpunkt vorhabenbezogen überprüft.

Dennoch sind die entsprechenden Fragestellungen im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Es ist mit der für die jeweilige Planphase angemessenen Tiefe zu prüfen

- ob bei Umsetzung der Planungen der besondere Artenschutz erheblich betroffen ist,
- oder ob die Umsetzung der Planungen gar an den Fragen des besonderen Artenschutzes scheitern muss
- oder ob die Konflikte überwindbar sind.

138. Auswirkungen auf die Avifauna und die Artengruppe der Fledermäuse sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind in der nachfolgenden Genehmigungsebene vertieft zu prüfen und können durch geeignete Maßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, vermieden werden. Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Vorhaben auf den Sondergebietsflächen, werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen ausführlich betrachtet und bewertet. Konflikten wird im Detail mit einem entsprechenden Maßnahmenkonzept begegnet.

139. Bei Windprojekten sind allgemein potenziell artenschutzrechtliche Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen zu lösen.

*Maßnahmen
Artenschutz*

140. Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, hat sich generell die so genannte „Bauzeitenregelung“ erwiesen.

141. Ansonsten können Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet oder außerhalb (vorrangig im Nahbereich) erforderlich werden. Ein entsprechendes aufwertungsfähiges Flächenpotenzial ist grundsätzlich vorhanden.

142. Die vorliegenden Untersuchungen, die im Rahmen der bereits laufenden nachfolgenden Planungsphasen durchgeführt wurden, zeigen, dass nicht zwingend mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen europäischer Vogelarten sowie streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu rechnen ist. Es sind grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen möglich.

*Fazit
Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes somit nicht grundsätzlich entgegen.

143. Für die erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme von Forstflächen ist ein adäquater Ausgleich erforderlich.

Waldersatz

144. Nicht der FNP bedingt eine Waldumwandlung, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Zu beachten ist, dass insbesondere bei einem Windparkprojekt nicht die gesamte Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. In den Wald wird in der Realität nur punktuell eingegriffen.

145. Im Änderungsgebiet der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien liegen randlich Flächen mit der Waldfunktion lokaler Immissionsschutzwald vor. Mit der Umsetzung der Planung müssen diese Flächen nicht zwingend verloren gehen.

Im Planbereich der Sonderbaufläche Wind liegen im Nordosten Waldflächen auf erosionsgefährdetem Standort vor, welche besonders geschützt sind.

Die Änderungsfläche schneidet im Südwesten randlich Waldflächen mit den Waldfunktionen „Geschützte Waldgebiete mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG“ und „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“. Mit der Umsetzung der Planung müssen die genannten Flächen nicht verloren gehen.

146. Es ist von einem Waldersatz im Verhältnis von mindestens 1:1 auszugehen. Die entsprechenden Flächen sind rechtzeitig zu sichern. Grundsätzlich sind aber auch andere Formen des Waldersatzes möglich.

Im Rahmen der weiteren Planung wäre zu prüfen, ob statt einer Aufforstung, die ja in der Regel mit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist, auch Umbaumaßnahmen vorhandener intensiv genutzter Forstflächen eine Alternative

wären. Damit kann u. U. Wald besser auf den Klimawandel vorbereitet und Ackerflächen geschont werden. Denkbar wäre auch eine Kombination von Waldumbau und Ersatzaufforstung.

4.2.2.1 Schutzgüter der Eingriffsregelung

147. In der Summe wird die Realisierung eines Windparks zu einer Neuversiegelung von Böden führen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird auf den betroffenen Flächen reduziert. *Boden*
- Allerdings wird der Großteil der Fläche nur teilversiegelt. Auf teilversiegelten Flächen bleiben die Bodenfunktionen in eingeschränktem Umfang gewahrt.
- Im Vergleich zur Gesamtgröße eines Windparks wird allerdings nur ein geringer Anteil der ausgewiesenen Fläche durch WEA und deren Zufahrten in Anspruch genommen. Die Eingriffe verteilen sich zudem auf mehrere einzelne und relativ kleine Flächen.
148. Die Erweiterung der Stall- bzw. der Biogasanlage (Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien) führt zur weiteren Inanspruchnahme von Bodenflächen. Der Großteil der Fläche ist bereits baulich genutzt. Allerdings würde mit der vorgesehenen Erweiterung der Stallanlage über die bestehende Grundstücksgrenze hinaus landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen.
149. Trotz der Größe des Änderungsplangebietes wird eine deutlich geringere Bodenfläche in Anspruch genommen, als die ausgewiesene Sonderbauflächen suggerieren. *Fläche*
- Der Großteil der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen bleibt Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche. Für die Windenergieanlagen wird nur punktuell eingegriffen. Hinzu kommen die notwendigen Zuwegungen.
- Nur 3-4% der Fläche des Windparks werden verändert.
- Bei den sonstigen Flächen des Energieparks können es dagegen bis zu 80% werden. Einzelheiten werden in den nachfolgenden Planverfahren festgelegt. Allerdings erfolgt die Erweiterung der Biogasanlage innerhalb des bestehenden Grundstücks. Zu beachten ist, dass im FNP notwendige Flächenreserven für langfristige Entwicklungen des Energieparks vorgehalten werden.
150. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind ohne Gegenmaßnahmen in der Summe erheblich. Im Vergleich sind Eingriffe in den Wald höher zu bewerten, als solche in Ackerflächen, da diese durch die intensive Nutzung vorbelastet sind. *Erheblichkeit*
151. Oberflächengewässer werden durch Windenergieanlagen nicht berührt. Das Grundwasser ist durch einen Windpark nicht betroffen. Die durch eine Überbauung in Anspruch genommenen Flächen sind relativ klein. Die Versickerung von Niederschlagswasser kann weiterhin gewährleistet werden. *Wasser*
- Das betrifft sinngemäß auch die übrigen Sonderbauflächen. Der Großteil der Fläche ist bereits baulich genutzt.
152. Durch die Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien werden keine Oberflächengewässer berührt. Der überwiegende Teil der Fläche ist bereits bebaut, sodass die Neuversiegelung gering ist. Die Versickerung von Niederschlagswasser kann weiterhin gewährleistet werden.
- Durch die Sonderbaufläche Wind werden ebenfalls keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Die anlagebedingte Versiegelung den Bau von Windenergieanlagen ist nicht mit dem Verlust von Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser verbunden. Das anfallende Niederschlagswasser wird flächig im unmittelbaren Umfeld der Eingriffsbereiche versickert.
153. Der Oberboden im Plangebiet weist hohe Zink-, Blei- und Quecksilberwerte auf. Auf nachfolgender Planungsebene ist festzustellen, ob aufgrund der Bodenverunreinigung Handlungsbedarf zum Schutz des Grundwassers besteht.
154. Vom dauerhaften Eingriff sind u. a. Nadelholzforste, sowie in geringerem Umfang intensiv genutzte Äcker mit einer geringen bzw. mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit betroffen. *Lebensraum Tiere / Pflanzen*
- Mit der Umsetzung der Planung müssen im Änderungsbereich keine naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen oder Lebensräume von Tier- oder Pflanzenarten verloren

gehen. Im Verhältnis zur im FNP dargestellten Fläche greifen die konkreten Vorhaben nur kleinflächig, punktuell bzw. linear in den Lebensraum ein. Zwischen den einzelnen WEA sind Abstände von mindestens 350 m und mehr erforderlich. Für die Zuwegungen werden, soweit das möglich ist, bestehende Wege genutzt. Die erforderlichen Wege müssen nicht voll versiegelt werden, in der Regel reicht eine Teilversiegelung aus. Mit der Realisierung der Planung werden Landwirtschafts- bzw. Waldflächen nur in geringem Maße überprägt.

155. Durch das Entfernen von Gehölzstrukturen ist ein direkter Verlust von Nistmöglichkeiten gehölzbrütender Vogelarten sowie von Quartieren baumbewohnender Fledermausarten möglich. Auch Bruthabitate bodenbrütender Vogelarten können durch eine dauerhafte Versiegelung offener Bereiche verloren gehen.

Zudem kann es während der gesamten Bauzeit durch die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten oder auch Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommender Vogelarten kommen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald können potenziell attraktive Leitstrukturen für Fledermäuse entstehen, was zu Konflikten in Hinblick auf den Fledermausschutz, insbesondere kollisionsgefährdeter Arten, führen kann.

Darüber hinaus wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald Lebensraum des Rehwildes in Anspruch genommen.

156. Mit entsprechenden Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen kann den anlagebedingten Auswirkungen der Sonderbauflächen begegnet werden. Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Vorhaben auf den Sondergebietsflächen, werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen ausführlich betrachtet und bewertet. Konflikte werden im Detail mit einem entsprechenden Maßnahmenkonzept begegnet.

Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen.

Neben den Arten, die bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung behandelt wurden, werden andere allgemein durch Windparks nicht beeinträchtigt. Auch im Bereich der Stall- bzw. Biogasanlage können Auswirkungen auf die Tierwelt nicht ausgeschlossen werden.

157. Es sind auf Grund der Kleinflächigkeit der konkreten Veränderungen bei der Planumsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt an Lebensräumen und Arten zu erwarten.

Vielfalt

158. Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Plangebiets durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit geringen Konflikten zu rechnen. In der Summe stellt die Beanspruchung von Biotopstrukturen und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen ohne Gegenmaßnahmen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe in den Wald sind höher zu bewerten, als die in Ackerflächen, da diese durch die intensive Nutzung vorbelastet sind.

Erheblichkeit

159. Windanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und die Drehbewegungen das Landschaftsbild erheblich.

Landschaft

Die technischen Anlagen, die mittlerweile Höhendimensionen in der Größenordnung von insgesamt 270 m erreichen können, werden allgemein als Fremdkörper wahrgenommen, die die Natürlichkeit und damit die Eigenart der Landschaft beeinträchtigen.

Anders verhält es sich mit der Sichtbarkeit für einen Betrachter, der sich im Wald befindet.

Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen im Bereich der Sonderbaufläche Wind gehen landschaftsbildprägende Strukturen teilweise verloren.

Lediglich der gewählte Abstand von mindestens einem Kilometer zwischen den nahen Siedlungsflächen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und dem Windpark wirkt sich für die Bevölkerung der Ortsteile mindernd aus.

Die Erweiterung der Stall- bzw. der Biogasanlage wird sich dagegen aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Eingliederung in bereits bestehende, anthropogene Strukturen nur gering auf das Schutzgut auswirken. Es bestehen Möglichkeiten zur Minderung.

160. Die Beeinträchtigungen der Landschaft durch die neuen weit sichtbaren Windenergieanlagen werden grundsätzlich als erheblich eingestuft. Lediglich die Vorbelastungen durch die Höchstspannungsfreileitung und den bestehenden Windpark Schenkendöbern relativieren die Auswirkungen. Betroffen sind die Bereiche, von denen aus Sichtbeziehungen bestehen. Solche nehmen im weiteren Umfeld einen relativ großen Anteil der Landschaft ein. *Erheblichkeit*

161. Eine Windenergienutzung ist grundsätzlich mit einer Lärmentwicklung verbunden, die im Nahbereich nicht unerhebliche Schallpegel erreichen kann. *Mensch*

Störungen entstehen zusätzlich im Betrieb durch die Bewegung der Rotoren und den daraus resultierenden Schattenwurf. Betroffen sind insbesondere Flächen östlich und westlich eines Windparks sowie in geringerem Maße Flächen, die nördlich liegen. Emissionen können natürlich auch durch andere technische Anlagen hervorgerufen werden.

Auf Grund der gewählten Abstände zu Siedlungsflächen sind allerdings keine erheblichen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten durch die WEA zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte auch unter Zuhilfenahme von geeigneten Maßnahmen eingehalten werden können.

Die übrigen geplanten Anlagen wirken sich ebenfalls auf den Menschen aus.

Von der bestehenden Stallanlage und der Biogasanlage gehen ebenfalls Emissionen (z. B. Schall, Geruch, ggfls. Schadstoffe) aus, die sich auf das Schutzgut nachteilig auswirken können.

Die Lagerung von mehr als 3 t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.3 i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge von > 5 t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung und es wird ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG auf der zu planenden Fläche gebildet.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können noch keine Details zur Sicherheit hergeleitet werden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden für den Störfall des Elektrolyseurs (Sonderbaufläche Stall/erneuerbare Energien) entsprechende Gutachten erstellt (Brandschutz etc.). Eine sicherheitstechnische Betrachtung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens.

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die relativ geringen räumlichen Erweiterungsmöglichkeiten, die der FNP zukünftig bietet, keine erheblichen Veränderungen ergeben werden.

Durch Windanlagen als dominante technische und bewegliche Bauwerke, die zudem weit sichtbar sind, kommt es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft.

Aufgrund der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften, sowie der teilweise sichtverschattenden Wirkung von Wäldern, sowie der bestehenden Stromtrasse innerhalb der Sonderbaufläche Wind und dem bestehenden Windpark Schenkendöbern ist von geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch visuelle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Hinsichtlich der Reduzierung der Störungen bestehen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Minderungsmöglichkeiten. Auch von der Stall- bzw. der Biogasanlage werden keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung erwartet.

162. Unter Beachtung der möglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die teilweise im Rahmen der Vorhabenplanung durchzusetzen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden. Relevant sind allerdings die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die insbesondere den Menschen betreffen. *Erheblichkeit*

163. Auf Grund der nur kleinflächigen Eingriffe ist nicht von nachhaltigen Verschlechterungen des Lokalklimas auszugehen. Schadstoffe werden durch den Betrieb von WEA nicht erzeugt. *Klima / Luft*
- Die im Änderungsbereich vorhandenen Wald- und Ackerflächen werden, soweit erforderlich, auch nach Umsetzung der Planung die Funktionen der Frischluft- und Kaltluftproduktion weiter erfüllen können. Hinsichtlich der Emissionen aus der Stall- bzw. der Biogasanlage werden sich keine erheblichen Veränderungen ergeben, da die Anlagen bereits bestehen und nur geringe Erweiterungen vorgesehen sind, für die Minderungsmaßnahmen möglich sind.
164. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als durchschnittlich einzuschätzen.
- Westlich der Sonderbaufläche Wind sind geschützte Waldgebiete ausgewiesen. Im Änderungsgebiet der Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien liegen randlich Flächen mit der Waldfunktion lokaler Immissionsschutzwald vor. Eingriffe in diese Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.
- Da Windenergie- oder Solaranlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne Schadstoffemissionen und CO₂ freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Auch Biogasanlagen wirken sich positiv auf die CO₂-Bilanz aus. *Positive Wirkungen*
165. Baudenkmale in umliegenden Ortschaften können durch die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten WEA berührt werden. Allerdings werden solche durch den großen Abstand zu Siedlungen gemindert. Die Baudenkmale können ihre Wirkung deshalb auch weiterhin entfalten. *Baudenkmale*
166. Die Flächennutzung durch Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen sind aufgrund der Art und der Kleinflächigkeit des Eingriffs nicht geeignet, das historische Erscheinungsbild der Wölbäcker in ihrer Gesamtheit zu beeinträchtigen.
167. Durch die Sonderbaufläche Wind ist das im Planbereich ausgewiesene Bodendenkmal berührt. Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BbgDSchG denkmalrechtlich erlaubnispflichtig. Veränderungen am Bodendenkmal sind dokumentationspflichtig. *Bodendenkmal*
- Sollten im Rahmen des Vorhabens Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu melden.
168. Für die Sonderbaufläche Wind wurden für die Bau- und Gartendenkmäler Schloss und Parkanlage in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau Fachgutachten zur Denkmalbeeinträchtigung erstellt. *Erheblichkeit*
- Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Ebene der Bauleitplanung unzulässige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
- Sollten Schutzbestimmungen des Denkmalschutzes erheblich betroffen sein, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BbgDSchG erforderlich.
169. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer landschaftsraumtypischer Wechselbeziehungen sind im Änderungsbereich nicht zu erkennen. *Wechselwirkungen*
- Lediglich das Verändern der Landschaftsqualität wirkt sich auf die Erholung und damit auf den Menschen aus.
170. Kumulierende Wirkungen sind insbesondere in Hinblick auf die einzelnen Bauvorhaben innerhalb des Energieparks sowie die bestehenden Windparks im Umfeld zu betrachten. *Kumulation*
- Weitere Planungen, die eine kumulierende Wirkung entfalten könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.
- Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kommt es im Vergleich zur vorherigen Situation zu erhöhten Geräuschmissionen sowie Schattenwurf. Die kumulierenden Wirkungen bezüglich Schall und Schatten werden im Rahmen der Erstellung von Schall- und Schattenprognosen für das Genehmigungsverfahren umfassend berücksichtigt.

Eine etwaige Überschreitung der gesetzlich festgelegten Richtwerte kann durch die Definition von Abschaltzeiten ausgeschlossen werden, so dass mit keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung in den umliegenden Orten zu rechnen ist. Darüber hinaus wird sich der geplante Windpark auf die Erlebbarkeit und damit auch Erholungsfunktion des Landschaftsbildes auswirken. Mögliche Beeinträchtigungen werden durch die Entfernung zu den umliegenden Ortschaften sowie der sichtverschattenden Wirkung von Wäldern und Gehölzbeständen jedoch abgemindert.

Durch die Erweiterung der bestehenden Stallanlagen, die Errichtung eines Elektrolyseurs und die Erweiterung der Biogasanlage ist eine erhöhte Immissionsbelastung, beispielsweise durch Schall und Geruch, zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen und kumulierende Wirkungen sind auf nachfolgender Ebene zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Das konkrete Ausmaß möglicher Beeinträchtigung durch Kumulierungswirkungen ist auf nachfolgender Planungsebene weiterführend zu prüfen.

171. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen nicht überwindbare Konflikte mit bindenden umweltrechtlichen Vorgaben, die nicht ohne Zustimmung der zuständigen Behörden überwindbar sind, sind für die FNP-Ebene nicht erkennbar. *Fazit*
172. Grundsätzlich lassen sich durch entsprechende Maßnahmen die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen reduzieren und ausgleichen.

Allgemein sind allerdings Ausgleichsmaßnahmen, die die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch WEA vollständig kompensieren, nicht möglich. Es sind allerdings Ersatzmaßnahmen realisierbar.

173. Die Nutzung der Windkraft und anderer regenerierbarer Quellen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Minderung des globalen Kohlendioxid-Ausstoßes und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

4.2.3 Maßnahmen

174. Maßnahmen die bindende Umweltbelange, wie den besonderen Artenschutz, Schutzgebiete, sonstige Schutzobjekte o. dgl. betreffen, sind oben bereits abgehandelt worden. *Maßnahmen*

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich dargestellt, die die sonstigen Umweltschutzgüter betreffen.

Auf der FNP-Ebene selbst sind keine Darstellungen von konkreten Maßnahmen möglich. Solche sind in den nachfolgenden Planungsebenen zu bestimmen. Es können in einem FNP gem. § 5 BauGB lediglich entsprechende Flächen dargestellt werden.

4.2.3.1 Vermeidung / Minderung

175. Störungen der Einwohner naher Ortschaften durch Immissionen, die von den WEA ausgehen, werden durch den bestehenden Abstand zu den Wohngrundstücken und die Zuordnung der Nutzungen auf dem Grundstück minimiert. *Mensch / Immissionen*

Zusätzlich zur Wahl relativ großer Abstände, können weitere Reduzierungen der Schallbelastungen erzielt werden, wenn die WEA nachts in einem reduzierten Schallmodus im Nachtbetrieb betrieben werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren werden die erforderlichen Fachgutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten) vorgelegt.

Die maximal zulässige Beschattungsdauer wird mit der Verwendung von Abschaltmodulen gesichert.

Für die übrigen Bauflächen (Sonderbauflächen Biogas und Stall/erneuerbare Energien) sind ebenfalls entsprechende technische Möglichkeiten in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen.

176. Zur Minderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen u. a. folgende Maßnahmen möglich
- Begrenzung der Versiegelung / Teilversiegelung,
 - Sicherung Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort,
 - Erhalt Wald oder sonstige Gehölzbestände.

Boden, Natur und Landschaft

177. Das im Bereich der Planänderung vorhandene Waldstück wird bereits auf der FNP-Ebene geschützt. Es wird erhalten.

178. Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter werden im Rahmen der Planumsetzung mit großer Sicherheit Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung nicht erforderlich.

Sonstige Umweltschutzgüter

4.2.3.2 Eingriffsbewertung

Mit der Planumsetzung können nach gegenwärtigem Kenntnisstand, trotz der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen für folgende Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden

Erheblich beeinträchtigte Schutzgüter

- Boden / Fläche,
- Lebensraum / Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt / Artenschutz,
- Landschaft.

4.2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

179. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Arten und deren Lebensräumen im Zuge von Genehmigungsverfahren angewandt, u. a. folgende:

Artenschutz

- Reduzierung der Baustelleneinrichtung (Flächeninanspruchnahme, Rodungen und Rückschnitte) auf das absolut notwendige Maß,
- angepasste Bauzeiten, z.B. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit zum Schutz von Brutvögeln, zur Tagzeit zum Schutz nachtaktiver Tierarten,
- Betreuung bei der Umsetzung des Vorhabens durch einen Fachgutachter im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

Des Weiteren können artspezifische Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden, die im Zuge der Genehmigungsplanung zu ermitteln sind.

180. Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter können grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. In der Regel wirken sich konkrete Maßnahmen nicht nur auf ein einzelnes Schutzgut aus.

Komplexe Maßnahmen

181. Die entsprechende Fläche für den Waldersatz kann z. B. auch zur Kompensation für die Naturschutzgüter herangezogen werden.

182. Betriebsintegrierte Maßnahmen haben zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft Vorrang vor der dauerhaften Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Solche Maßnahmen bewegen sich in der Spanne zwischen der Extensivierung von Dauergrünland (oder von anderen Maßnahmen der Extensivierung von bisher intensiv genutzten Flächen) bis hin zur Anlage von Feldgehölzen und Hecken. Auch kommt die Inanspruchnahme von bisher ungenutzten Flächen mit einem geringen Wert für Natur und Landschaft in Frage.

Vorzug betriebsintegrierte Maßnahmen

183. Zum Ausgleich für die tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden wird das Entsiegeln von entsprechenden Flächen im Verhältnis 1:1 bevorzugt.

Entsiegelung

Wenn Potenziale für eine Entsiegelung nicht verfügbar sind, kann ein Ausgleich auch durch das Aufwerten von (möglichst minderwertigen) Flächen realisiert werden.

Aufwertung von Bodenflächen

Dazu können intensiv genutzte Böden zukünftig einer deutlich geringeren Nutzungsintensität zugeführt werden. Auf die Nutzung von Flächen kann natürlich auch ganz verzichtet werden. Flächen mit geschädigten Bodenfunktionen können auch regeneriert werden.

184. Einige Ausgleichsmaßnahmen, wie Pflanzungen werden sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken, sodass ein Teil der Beeinträchtigungen reduziert wird.

Landschaftsbild

185. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig nah am Eingriffsort d. h. im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Das ist häufig bei Windprojekten nicht sinnvoll. Solche Maßnahmen sind also im Allgemeinen außerhalb des Plangebietes zu erbringen. *Verortung der Ausgleichsflächen*
186. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden externe Flächen für den Ausgleich nicht benannt. Die Lokalisation ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen, da der Flächenbedarf entscheidend von der konkreten Maßnahme abhängt. Es können nur potenziell geeignete Flächen definiert werden. *keine Lokalisation im FNP*
187. Für die Planungsphase Entwurf können die Maßnahmenflächen für externe Maßnahmen noch nicht benannt werden.
188. Grundsätzlich bestehen für die nachfolgende Planungsebene folgende Möglichkeiten der Sicherung von externen Maßnahmenflächen *Sicherung der Maßnahmen*
- durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen z. B. auf Flächen in einem zugeordneten Ausgleichs-B-Plan,
 - vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 11 BauGB,
 - das Festlegen von sonstigen geeigneten Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

4.3 Zusätzliche Angaben

189. Echte Standortalternativen, die die Umweltauswirkungen nennenswert reduzieren und die zugleich die Ziele der Planung sichern könnten, gibt es im Gemeindegebiet nicht. *Alternativprüfung*
- Das ist darin begründet, dass die gewählten Flächen
- einen hinreichenden Abstand zu Grundstücken mit einer Wohnnutzung einhalten
 - nicht zu einer Überlastung des Raumes durch Nutzungskonflikte führen
 - nur zu relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.
- Im vorliegenden Fall ist noch von Bedeutung, dass der Windpark und die sonstigen ausgewiesenen Bauflächen räumlich an den Standort der „Lübbinchener Milch und Mast GbR“ gebunden sind, da dort bereits erste Elemente des zukünftigen Energieparks bestehen.
190. Im Zuge der Umweltprüfung zu den bereits laufenden B-Plan-Verfahren sowie im Vorgriff auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden erste Fachgutachten für das Änderungsgebiet erstellt. Die vorgenannten Unterlagen sind für die Planungsebene FNP ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln. *Methode der Umweltprüfung*
191. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen zur Überwachung auf FNP-Ebene nicht erforderlich sind. Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch geeignete, vorhabenbegleitende Maßnahmen vermeiden, verringern und ausgleichen. *Monitoring*
- Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern.
- Dazu gehören folgende Elemente
- Herstellungskontrolle
 - Funktions- und Erfolgskontrolle
192. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Schenkendöbern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von B-Plänen zu schaffen, die die Windenergienutzung regeln und die den Ausbau des geplanten „Energieparks Lübbinchen“ ermöglichen. *Zusammenfassung*
- Der im wirksamen FNP als Fläche für Wald und Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich wird als entsprechende Sonderbaufläche dargestellt. Das betrifft auch die bisher nicht als Baufläche ausgewiesene Stallanlage einschließlich der Biogasanlage.
- Durch die Förderung der Nutzung regenerativer Energien will die Gemeinde ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig sollen die unvermeidbar verbundenen nachteiligen Auswirkungen, soweit das möglich ist, verringert werden.

193. Für die im Plangebiet zum Zeitpunkt der Planumsetzung nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu erwartenden europäischen Vogelarten sind keine unzulässigen Auswirkungen zu erwarten.

Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung vermieden werden.

Die Planumsetzung des Bauleitplanes muss nicht am Artenschutz scheitern.

194. Mögliche Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Vorhaben auf den Sondergebietsflächen, werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen ausführlich betrachtet und bewertet. Konflikte werden im Detail mit einem entsprechenden Maßnahmenkonzept begegnet.

195. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine unterschiedliche Betroffenheit der Schutzgüter durch die geplante Nutzung festgestellt. Eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Boden, Landschaft, Lebensraum, Tiere und Pflanzen kann durch entsprechende Maßnahmen vermindert bzw. ausgeschlossen werden. Ohne Gegenmaßnahmen könnten insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Boden, Landschaft, Lebensraum, Tiere und Pflanzen, erheblich beeinträchtigt werden. Es wird im Gegenzug ein erheblicher positiver Beitrag zum Klimaschutz ermöglicht.

196. Grundsätzlich sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nach derzeitigem Kenntnisstand ausgleich- bzw. ersetzbar. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung kann bei mastenartigen Eingriffen i.d.R. nicht verwirklicht werden, es sei denn, gleichwertige Anlagen werden an anderer Stelle demontiert. Eine Kompensation ist allerdings über die Umsetzung von landschaftsbildfördernden Maßnahmen möglich.

197. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben weiterhin gewährleistet. Die einschlägigen Orientierungswerte für den Schall können für die bewohnten Gebiete mit großer Sicherheit eingehalten werden.

198. Eine detaillierte Eingriffsermittlung und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung - bzw. der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.

199. Fachbeiträge für die FNP-Ebene wurden nicht erarbeitet. Die vorliegenden Umweltuntersuchungen für das parallellaufende Bebauungsplanverfahren sind beachtet.

Quellen